

Grundsätzliche Konzeption für den Ausbau der Landessammelstellen für radioaktive Abfälle vom 26. Oktober 1981 (GMBI. 1981, Nr. 32, S. 511)

Bezug: Sitzung des Länderausschusses für Atomkernenergie-Strahlenschutz - vom 6.10.1981

- RdSchr. d. BMI v. 26.10.1981 - RS II 6 - 515 709/2

Der Länderausschuß für Atomkernenergie - Strahlenschutz - hat auf seiner Sitzung am 6. Oktober 1981 die mit diesem Schreiben übersandte Konzeption für den Ausbau der Landessammelstellen in abschließender Beratung angenommen.

Die Konzeption legt die Bedingungen fest, unter denen der Bund Investitionen für den Ausbau oder Neubau von Landessammelstellen vorfinanziert, sowie die Grundsätze, die die Länder bei der Ausbauplanung beachten sollen.

Der Bund wird im Einzelfall die von den Ländern vorgelegten Planungsunterlagen anhand dieser Konzeption prüfen.

Damit die nur beschränkt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Bundes zur sicheren Behandlung und Zwischenlagerung der radioaktiven Abfälle möglichst effektiv eingesetzt werden, bitte ich, entsprechend den Grundsätzen der Konzeption zu verfahren.

Länderausschuß für Atomkernenergie
- Strahlenschutz -

Anlage

Grundsätzliche Konzeption für den Ausbau der Landessammelstellen für radioaktive Abfälle

1. Ausgangssituation

- 1.1. Investitionen für den Ausbau oder Neubau von Landessammelstellen werden vom Bund unter der Voraussetzung vorfinanziert, daß die Länder dafür kostendeckende Gebühren oder Entgelte erheben bzw. verlangen und das dabei erzielte Aufkommen insoweit an den Bund zurückführen.
- 1.2. Wegen der angespannten Haushaltslage des Bundes und der nur beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel müssen Prioritäten gesetzt werden. Darüber hinaus prüfen die Länder, inwieweit zur Vorfinanzierung des Aus- oder Neubaus von Landessammelstellen und insbesondere zum Bau von Abfallbehandlungseinrichtungen private Geldgeber in Anspruch genommen werden können.

2. Grundsätze für den Ausbau der Landessammelstellen

Aufgrund der dargelegten Ausgangssituation sind sich Bund und Länder hinsichtlich des Ausbaus der Landessammelstellen darin einig, daß

- 2.1. dem Ausbau der Lagerkapazität in den einzelnen Landessammelstellen der Länder Vorrang gegeben wird;
- 2.2. die zu schaffende Lagerfläche so ausgelegt wird, daß sie wenigstens für das Abfallaufkommen der nächsten 5 Jahre ausreicht, wobei die Planung eine Erweiterungsmöglichkeit vorsehen sollte;
- 2.3. Abfallbehandlungsanlagen erst dann ausgebaut oder neugebaut werden, wenn
 - keine Behandlung der Abfälle durch Anlagen in anderen Bundesländern möglich ist,
 - keine Behandlung der Abfälle durch Private erfolgen kann,
 - keine wirtschaftlichere Lösung auf gemeinsamer Basis zu erreichen ist;
- 2.4. die auf Veranlassung einer Landessammelstelle außerhalb des Ursprungslandes behandelten Abfälle grundsätzlich zur Zwischenlagerung wieder in diese zurückgeführt werden.

Redaktioneller Hinweis:

BfS bemüht sich, fehlerfreie Texte zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung. Bei Rechtsakten sind die in den amtlichen Publikationsorganen des Bundes auf Papier veröffentlichten Fassungen verbindlich.